

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| 2. Ungesetzlicher Grenzübertritt | (§ 213 StGB) |
| 3. Menschenhandel | (§ 132 StGB) |
| 4. Spionage | (§ 98 StGB) |
| 5. Terror | (§ 101, 102 StGB) |

Es konnte festgestellt werden, daß diese Straftatbestände in vielen Fällen tateinheitlich verwirklicht wurden. Ein Beispiel dafür:

Ein Bürger der BRD hatte eine Straftat gemäß § 105 StGB begangen. Um sich einer intensiven Kontrolle und damit der Festnahme an der Grenzübergangsstelle zu entziehen, versuchte er, die Staatsgrenze im Bereich der Grenzübergangsstelle gewaltsam zu durchbrechen. Diese Person wurde nach den §§ 105 und 102 StGB in Untersuchungshaft genommen und in der gerichtlichen Hauptverhandlung entsprechend verurteilt. Es wurde eindeutig herausgearbeitet, daß dieser Bürger der BRD Mitglied einer kriminellen Menschenhändlerbande war und auftragsgemäß versuchte, sich gewaltsam einer Festnahme zu entziehen.

In der politisch-operativen Praxis sind Beispiele dafür bekannt, daß die kriminellen Menschenhändlerbanden Versuche unternehmen, inhaftierte Mitglieder aus den UHA des Ministeriums für Staatssicherheit zu befreien. Durch entsprechende politisch-operative Sicherungsmaßnahmen ist es ihnen bisher jedoch nicht gelungen, diese Pläne zu verwirklichen.

Ein Beispiel dafür:

Die Bürgerin B. aus Westberlin war Mitglied einer kriminellen Menschenhändlerbande und befand sich in der UHA des Ministeriums für Staatssicherheit Rostock. In Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gingen mehrere schriftliche Drohungen in der UHA und am Bezirksgericht ein. In den Schreiben wurde die Entlassung der B. ge-